



B E R I C H T

über die bei dem

Eigenbetrieb

**Bauhof der Stadt Michelstadt,
Michelstadt**

durchgeführte Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

und des

Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

HRB Treuhand GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Neu-Isenburg

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Eigenbetriebs und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.....	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
2. Jahresabschluss.....	16
3. Lagebericht.....	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen.....	17
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG.....	18
G. Schlussbemerkung	19

- . -

8 Anlagen laut gesondertem Verzeichnis

- . -

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.
--

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt vom 10. Dezember 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer des

**Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt,
Michelstadt,
(im Folgenden „Eigenbetrieb“)**

für das Wirtschaftsjahr 2024 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Betriebsleitung schriftlich den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im berufsüblichen Umfang zu berichten. Den Auftrag haben wir schriftlich bestätigt.

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entgegen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen im April und Mai 2025 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Michelstadt und in unseren Büroräumen in Neu-Isenburg durchgeführt. Sie sind am 13. Mai 2025 abgeschlossen worden.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung ist vereinbarungsgemäß auf T€ 6.000 begrenzt. Soweit dieser Prüfungsbericht mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben oder mit unserer Zustimmung Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit den betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche Dritter uns gegenüber gilt. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise von diesem Bericht Kenntnis erlangt haben, erkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen an.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Eigenbetriebs und Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** ausgegangen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf**:

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Gewässer, Sportanlagen, der Winterdienst und sonstige Dienstleistungen für die Stadt und ihre Eigenbetriebe.

Die Umsatzerlöse in Höhe von T€ 2.323 betreffen insbesondere in Höhe von T€ 2.153 die Stadt Michelstadt und deren Eigenbetriebe.

Die Personalaufwendungen von T€ 1.813 als größte Aufwandsposition sind für 27 Vollzeitarbeitskräfte und 5 Teilzeitkräfte angefallen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 weist der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresverlust in Höhe von T€ 9 aus.

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 beträgt 44,1 %.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur künftigen Entwicklung** sowie den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** des Eigenbetriebs:

Um die zusätzlichen Belastungen aus tariflichen Steigerungen des Personalaufwandes sowie aus Darlehen und Investitionen in Zukunft auffangen zu können, wird eine Anpassung des Mitarbeiterstundensatzes nach Ansicht der Betriebsleitung unumgänglich sein.

Insgesamt sind aufgrund der Betriebsstruktur des Eigenbetriebes Risiken, wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder künftige wirtschaftliche Bestandsgefährdungen nicht zu erwarten. Besondere Risiken bestehen nicht, risikobehaftete Investitionen sind nicht geplant. Die Rücklagen des Eigenbetriebes stellen eine ausreichende finanzielle Grundsicherung dar.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung einschließlich der Darstellung zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung sprechen. Ferner hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage I bis IV beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt, unter dem Datum vom 13. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Isenburg, den 13. Mai 2025

**HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer“

- . -

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das am 31. Dezember 2024 endende Wirtschaftsjahr.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft; die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen. Darüber hinaus haben wir die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie ergänzender Regelungen der Eigenbetriebssatzung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus die Vorschriften des § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes und die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die uns gegebenen Angaben bei der Betriebsleitung liegt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Berufsüblich weisen wir außerdem darauf hin, dass die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Abschlussprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört

nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, § 27 Abs. 2 EigBGes, § 53 HGrG und die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (ISA [DE] und ergänzende Prüfungsstandards des IDW) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte unter Beachtung eines risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes. Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements Einfluss auf die Prüfungsplanung. Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren haben wir ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Um-

fang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeitereinsatz festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Auf der Basis der von uns vorgenommenen Risikoeinschätzung haben wir in den folgenden Bereichen Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Existenz und Bewertung des Anlagevermögens und der korrespondierenden Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse
- Nachweis und Vollständigkeit der Forderungen gegen die Stadt und ihre anderen Eigenbetriebe
- Nachweis der Guthaben bei Kreditinstituten
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Existenz und Abgrenzung der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlerrisikos haben wir unsere Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Schüllermann und Partner AG, Dreieich, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023. Er wurde am 10. September 2024 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt,

um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Die Sachanlagen – insbesondere die Zugänge zum Sachanlagevermögen – haben wir uns in Stichproben durch entsprechende Verträge, Eingangsrechnungen und Zahlbelege nachweisen lassen.

An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen. Wir haben uns stattdessen durch alternative Prüfungshandlungen von der Richtigkeit der ausgewiesenen Beträge überzeugt.

Die Forderungen gegen die und die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und ihren anderen Eigenbetrieben sind mit der Stadt und den betreffenden Eigenbetrieben abgestimmt worden.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand von Bankauszügen sowie Saldenbestätigungen, die sich auf die gesamten Geschäftsbeziehungen erstreckten, nachgewiesen und geprüft. Zur Prüfung des Kassenbestands lagen uns die Kassenbücher sowie ein Kassenaufnahmeprotokoll zum Bilanzstichtag vor.

In die Prüfung des Stammkapitals haben wir die Betriebssatzung einbezogen. Zur Prüfung der Rücklagen und der Ergebnisverwendung lagen uns die Protokolle über entsprechende Beschlussfassungen auf Ebene der Stadtverordnetenversammlung vor.

Die Prüfung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erfolgte durch Abstimmung mit den fortgeschriebenen Verzeichnissen der Sonderposten. Unsere Prüfungshandlungen umfassten den ordnungsgemäßen Nachweis von Sonderpostenzu- und ggf. -abgängen sowie die methodengerechte Vornahme der Auflösungen korrespondierend zu den Abschreibungen des derart finanzierten Anlagevermögens.

Zur Prüfung der sonstigen Rückstellungen haben wir die zu Grunde liegenden Aufzeichnungen und Berechnungen eingesehen und nachvollzogen sowie plausibilisiert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Bankauszüge, Darlehensverträge und Tilgungspläne nachgewiesen. Außerdem wurde eine Bankbestätigung eingeholt, die sich auf die gesamte Geschäftsbeziehung erstreckte.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde wegen Geringfügigkeit auf die Versendung von Saldenbestätigungen verzichtet. Hier haben wir uns stattdessen durch alternative Prüfungshandlungen von der Richtigkeit der Ausweisbeträge überzeugt.

Von der Betriebsleitung sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Sie hat uns in der berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Nach den Erklärungen der Betriebsleitung bestanden am 31. Dezember 2024 in Übereinstimmung mit unseren Prüfungsfeststellungen neben den in der Bilanz ausgewiesenen oder im Anhang angegebenen keine sonstigen zu bilanzierenden Verpflichtungen oder vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EIGBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- . -

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchhaltung des Eigenbetriebs wurde im Berichtszeitraum mit den Programmen der DATEV e.G., Nürnberg, geführt. Das Anlagevermögen wird in einer Anlagenbuchhaltung erfasst, in der Anschaffungswerte, Zu- und Abgänge zu Anschaffungswerten sowie Abschreibungen und Restbuchwerte verzeichnet sind. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen werden vom Personalamt der Stadt Michelstadt unter Einsatz des Programms „P&I LOGA“ der Firma P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, durchgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung stellen wir fest, dass

- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus dem Inventar, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet ist,
- die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz, zum Ausweis und zur Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsatz der Ansatz- (§ 246 Abs. 3 HGB), Ausweis- (§ 265 Abs. 1 HGB) und Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) beachtet worden sind, und
- der Anhang den gesetzlichen Anforderungen entspricht und alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich der Bilanzierung, des Ausweises und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben enthält.

Nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung hat der Eigenbetrieb hinsichtlich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung nach § 285 Nr. 9 HGB von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und enthält die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend. Zur Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung hat unsere Prüfung keine abweichenden Feststellungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungsgrundsätze aufgestellt.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage III).

Die Ausübung wesentlicher Ermessensspielräume zur gezielten Beeinflussung des Wirtschaftsjahresergebnisses oder die Ergreifung sachverhaltsgestaltender Maßnahmen durch die Betriebsleitung, die über die im Anhang (Anlage III) oder Lagebericht (Anlage IV) dargestellten hinausgehen, sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- . -

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind. Daneben haben wir die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte in unserem Prüfungsbericht sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfassend in Anlage VI dargestellt.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VII (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

- . -

G. Schlussbemerkung

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks wurden die Grundsätze für die Bildung eines Prüfungsurteils und die Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021) i.d.F.v. 30. August 2024) beachtet.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt, erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Neu-Isenburg, den 13. Mai 2025



HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

HRB Treuhand GmbH

Anlagenverzeichnis

	Anzahl der Blätter
Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2024.....	1
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024	1
Anlage III: Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2024	5
Anlage IV: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024.....	18
Anlage V: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	5
Anlage VI: Tabellarische Übersicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen	3
Anlage VII: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	12
Anlage VIII: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	2

Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt
Michelstadt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2023 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.618,00	8.977,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.458.534,00		1.514.026,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	327.395,00		258.985,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	743.238,00		441.042,00
	<u>2.529.167,00</u>		<u>2.214.053,00</u>
	2.535.785,00		2.223.030,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		13.948,29	17.744,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen die Stadt und ihre anderen Eigenbetriebe	140.814,23		143.824,39
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.764,76</u>		<u>249,56</u>
		143.578,99	144.073,95
III. Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten		145.347,85	49.635,62
		302.875,13	211.454,07
		<u>2.838.660,13</u>	<u>2.434.484,07</u>

PASSIVSEITE

	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2023 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		500.000,00	500.000,00
II. Rücklagen		542.973,24	542.973,24
Allgemeine Rücklage			
III. Gewinn/Verlust			
1. Gewinne der Vorjahre	218.749,09		161.690,40
2. Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	<u>-8.624,83</u>		<u>57.058,69</u>
		210.124,26	218.749,09
		1.253.097,50	1.261.722,33
B. Empfangene Ertragszuschüsse		78.515,92	94.803,92
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		76.344,87	82.025,33
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.393.766,92		950.917,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.345,88		28.519,81
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und ihren anderen Eigenbetrieben	6.543,14		7.530,88
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.045,90</u>		<u>8.964,26</u>
		1.430.701,84	995.932,49
		<u>2.838.660,13</u>	<u>2.434.484,07</u>

**Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt
Michelstadt**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	<u>2024</u>	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.323.086,69	2.127.598,89
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>123.881,65</u>	<u>144.818,77</u>
		2.446.968,34	2.272.417,66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	111.615,70		115.488,62
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>180.462,11</u>		<u>130.713,17</u>
		292.077,81	246.201,79
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.397.924,30		1.288.209,30
davon für Alters- versorgung: € 116.043,69	414.727,65		354.384,69
Vorjahr: € 98.729,01	<u> </u>	1.812.651,95	<u>1.642.593,99</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		239.089,19	210.054,52
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		89.810,62	100.385,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>15.177,62</u>	<u>10.051,14</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.838,85	63.130,67
10. Sonstige Steuern		<u>6.785,98</u>	<u>6.071,98</u>
11. Jahresgewinn / Jahresverlust (-)		<u>-8.624,83</u>	<u>57.058,69</u>
Nachrichtlich			
Verwendung des Jahresgewinns / Jahresverlust (-) in Höhe von auf neue Rechnung vortragen		-8.624,83	57.058,69
		<u>-8.624,83</u>	<u>57.058,69</u>

Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt

Anhang

zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2024

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 ist gemäß § 22 EigBGes entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und den Vorschriften des EigBGes aufgestellt worden. Die Bilanz ist unter Zugrundlegung des Formblatts 1 (Anlage 1 zur Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 1. Juni 1989), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2 zur oben genannten Verordnung) aufgestellt.

Nicht in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Pflichtangaben werden im Anhang gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sind die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände zu Anschaffungskosten, das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen wurden analog den steuerlich zulässigen Sätzen nach der linearen Methode vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter bis 250 Euro werden sofort als Aufwand erfasst, geringwertige Anlagegüter über 250 Euro bis zu einem Wert von 1.000 Euro werden als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Eine Rückstellung für die anteiligen auf den Bauhof entfallenden Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse wurden nicht gebildet, da es sich um eine mittelbare Pensionsverpflichtung handelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens geht aus dem folgenden Anlagenspiegel hervor.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Anfangsstand €	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr €	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge €	Endstand €	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres €	Restbuchwerte am Ende des vorangegan- genen Wirt- schaftsjahres €	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz v.H.	Durch- schnittlicher Restbuchwert v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	110	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	49.129,47	1.255,45	0,00	50.384,92	40.152,47	3.614,45	0,00	43.766,92	6.618,00	8.977,00	7,17	13,13
Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.224.448,17	0,00	0,00	2.224.448,17	710.422,17	55.492,00	0,00	765.914,17	1.458.534,00	1.514.026,00	2,49	65,57
2. Technische Anlagen und Maschinen	980.488,25	126.052,90	24.657,76	1.081.883,39	721.503,25	57.600,90	24.615,76	754.488,39	327.395,00	258.985,00	5,32	30,26
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.519.463,81</u>	<u>424.577,84</u>	<u>23.446,45</u>	<u>1.920.595,20</u>	<u>1.078.421,81</u>	<u>122.381,84</u>	<u>23.446,45</u>	<u>1.177.357,20</u>	<u>743.238,00</u>	<u>441.042,00</u>	<u>6,37</u>	<u>38,70</u>
	4.724.400,23	550.630,74	48.104,21	5.226.926,76	2.510.347,23	235.474,74	48.062,21	2.697.759,76	2.529.167,00	2.214.053,00	4,51	48,39
	4.773.529,70	551.886,19	48.104,21	5.277.311,68	2.550.499,70	239.089,19	48.062,21	2.741.526,68	2.535.785,00	2.223.030,00	4,53	48,05

Die Forderungen gegen die Stadt und ihre anderen Eigenbetriebe betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes zeigt folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stamm- kapital €	Allgemeine Rücklage €	Gewinn- vortrag €	Jahres- ergebnis €	Gesamt €
Stand 1. Januar 2024	500.000,00	542.973,24	161.690,40	57.058,69	1.261.722,33
Ergebnisverwendung 2023	0,00	0,00	57.058,69	-57.058,69	0,00
Jahresergebnis 2024	0,00	0,00	0,00	-8.624,83	-8.624,83
Stand 31. Dezember 2024	500.000,00	542.973,24	218.749,09	-8.624,83	1.253.097,50

Die sonstigen Rückstellungen betreffen mit 71.168,37 € Urlaub und Überstunden und mit 5.176,50 € Prüfungskosten.

Die Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag €	Restlaufzeit (Jahre)		
		bis zu 1 €	über 1 €	über 5 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	1.393.767 (950.918)	149.321 (99.791)	1.244.446 (851.127)	711.079 (471.025)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	19.346 (28.520)	19.346 (28.520)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und ihren anderen Eigenbetrieben (Vorjahr)	6.543 (7.531)	6.543 (7.531)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	11.046 (8.964)	11.046 (8.964)	0 (0)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	<u>1.430.702</u> <u>(995.933)</u>	<u>186.256</u> <u>(144.806)</u>	<u>1.244.446</u> <u>(851.127)</u>	<u>711.079</u> <u>(471.025)</u>

Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden erlöst vom städtischen Haushalt 2.153.310,42 € (Vorjahr: 1.979.901,36 €), von anderen Eigenbetrieben 146.839,75 € (Vorjahr: 125.601,37 €) und aus Kostenerstattungen von Dritten 22.936,52 € (Vorjahr: 22.096,16 €).

Periodenfremde Erträge sind in Höhe von 11.922,66 € (Vorjahr: 12.061,45 €), periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 4.475,14 € (Vorjahr: 2.951,65 €) angefallen.

V. Sonstige Angaben

Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebskommission und die Betriebsleitung.

Der Betriebskommission gehörten im Jahr 2024 an:

Dr. Tobias Robischon, Vorsitzender, Bürgermeister
Elke Heusel, Stadträtin, Dipl.-Kauffrau
Hajo Prassel, Stadtrat, Disability Manager
Hatiyce Pankow-Kus, Stadtverordnete, Sachbearbeiterin
Reiner Reubold, Stadtverordneter, CNC-Fräser
Andreas Kräuter, Stadtverordneter, Schreinermeister
Hans Laudenberger, Stadtverordneter, Landwirt
Thomas Kurz, Stadtverordnete, Kraftfahrer
Personalratsmitglied Jochen Kraus, Verwaltungsangestellter
Florian Schick, Personalratsmitglied, Schreiner

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden im Jahr 2024 Sitzungsgelder von insgesamt 251,36 € gezahlt.

Der Betriebsleitung gehören an:

Herr Harald Krüger, Betriebsleiter (langzeiterkrankt)

Frau Heike Kiehl, Stellvertretende Betriebsleiterin

Bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung gem. § 285 Nr. 9 HGB wird von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

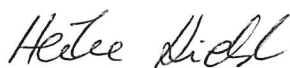
Im Geschäftsjahr 2024 waren neben der Betriebsleitung durchschnittlich 31 (Vorjahr: 29) Mitarbeiter beim Eigenbetrieb beschäftigt, davon 5 (Vorjahr: 5) weibliche und 26 (Vorjahr: 24) männliche Mitarbeiter.

Das als Aufwand verbuchte und zurückgestellte Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf € 5.176,50 (brutto) und entfällt in voller Höhe auf die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024.

Im Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Bedingungen durchgeführt.

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung sieht vor, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Michelstadt, den 14. April 2025



Heike Kiehl

Stellv. Betriebsleiterin

Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Überblick über den Geschäftsverlauf

1. Allgemeine Entwicklung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb Bauhof wurde im Jahr 2001 mit einem Stammpersonal von 35 Mitarbeitern gegründet. Bis zum Jahr 2003 verringerte sich die Mitarbeiterzahl auf 30.

Die Verwaltung besteht aus Betriebsleiter, stellvertretender Betriebsleiterin sowie einer Verwaltungsfachkraft (2,41 Stellen). Außer der Lohnbuchhaltung, welche bei der Hauptverwaltung angesiedelt ist, verwaltet sich der Bauhof selbst. Das Aufsichtsgremium für den Bauhof ist die Betriebskommission, welche sich nach § 7 der Betriebssatzung zusammensetzt.

Das Abrechnungssystem ARES von MPS public solutions GmbH stellt sicher, dass alle anfallenden Dienstleistungen, die vom Eigenbetrieb für die Stadt oder Dritte erbracht werden, den Fachbereichen sowie auch den anderen Eigenbetrieben in Rechnung gestellt werden.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, der Winterdienst und sonstige Dienstleistungen wie die Baumkontrolle für die Stadt und ihre Eigenbetriebe.

2004 wurde mit der Planung für die grundhafte Erneuerung der Bauhofgebäude begonnen. Der Fusionsgedanke mit Erbach brachte 2007/2008 diese Planung zunächst zum Erliegen. Nach gescheiterter Fusion wurden Überlegungen angestellt, die beiden Bauhöfe Erbach und Michelstadt in einem gemeinsamen Bauhof zusammen zu führen. Aufgrund der geschätzten Baukosten in Höhe von 5 – 6 Mio. € entschieden sich beide Städte in ihre aktuellen Standorte zu investieren. Für Michelstadt standen Umbaukosten in

Höhe von 500.000,00 € im Raum. Die Umbaumaßnahmen wurden von 2013 - 2015 umgesetzt. Durch zusätzliche Kosten für eine neue Elektroinstallation sowie dem Einbau einer Biomasse-Heizanlage beliefen sich die Kosten auf rd. 780.000,00 €.

Im Spätsommer 2019 wurde die in die Jahre gekommene freistehende Fahrzeughalle niedergelegt und durch eine neue zeitgemäße Halle ersetzt. Die effektiv angefallenen Baukosten betrugen 374.000,00 €. In der neuen Halle sind seitdem das Lager für Verkehrsbeschilderung, das Fahnenmastlager sowie der komplette Maschinenpark für die Grünpflege untergebracht. Des Weiteren können dort 7 – 8 Fahrzeuge eingestellt werden.

Durch die gesamten Umbaumaßnahmen entstanden beim Bauhof der Stadt Michelstadt zeitgemäße Arbeitsplätze für die Kolleginnen und Kollegen des Bauhofes sowie dringend nötige Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Maschinen, die im Winterdienst eingesetzt werden.

2. Aktuelle Entwicklung im Geschäftsjahr

Ungezieferbekämpfung im Kanal

Im Berichtsjahr 2024 wurde die Ungezieferbekämpfung in der Kanalisation nunmehr zum ersten Mal ganzjährig mit dem ToxProtect-System durch die Bauhofmitarbeiter durchgeführt.



Anwendung von ToxProtect 1402Ex

Verschlusssystem für zuverlässigen Umweltschutz

Bei der Rattenbekämpfung in Abwasserkanälen schützt die Köderschutzbox ToxProtect® den Köder vor Kontakt mit Wasser. Sie sendet Daten über die Besuche sowie die Dokumentation der Köder in den Webservice. Steigt der Wasserpegel an, treibt die Rückstauklappe auf und verschließt die ToxProtect®, sodass der Köder trocken bleibt (es können alle handelsüblichen Köder verwendet werden).

Die Ratten können im Inneren an dem angebrachten Köder fressen. Der Köderwechsel erfolgt mit einer Teleskopstange (MoveStick) von oben.

Bei früheren, durch externe Firmen durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen wurde flächendeckend im städtischen Kanalsystem eine Menge von ≥ 150 kg Köder ausgebracht. Hiervon ist ein Großteil im Kanal verblieben und über kurz oder lang über das Abwasser in die Umwelt gelangt. Mit unserem neuen System haben wir 2024 exakt 12,1 kg Köder ausgelegt. Davon wurden 7,7 kg wieder entnommen und einer geregelten Entsorgung zugeführt. Somit wurde bei 3.700 registrierten Besuchen in allen Boxen 4,4 kg Köder durch die Tiere aufgenommen. Dieses System stellt sicher, dass nahezu kein Gift mit dem Abwasser in Berührung kommt und somit keine Belastung für das Grundwasser entsteht.

Baumkontrollen

Im Herbst 2023 wurde die Grundlage geschaffen, den stadteigenen Baumbestand EDV-unterstützt mit einem Modul für unser bestehendes GIS-System zu kontrollieren und zu pflegen. Im Berichtsjahr 2024 wurden zunächst die Abläufe von Kontrollen und auszuführenden Maßnahmen zwischen Baumkontrolleur und Grünflächenamt koordiniert. Hier sind auch immer noch Anpassungsarbeiten auch mit dem Softwarehersteller nötig.

Es ist aber festzuhalten, dass wir in der sogenannten Regelkontrolle angekommen sind und daraus Maßnahmen mit unterschiedlichen Prioritäten entstehen, welche unter Berücksichtigung dieser Prioritäten durch Bauhof oder Dienstleister entsprechend abzuarbeiten sind.

Spielplatzkontrolle

Mit dem gleichen System wie bei der Baumkontrolle wurden Kollegen in die Lage versetzt, die Spielplatzkontrolle von 29 öffentlichen oder Kindertageseinrichtungsspielflächen elektronisch zu erfassen und zu dokumentieren. 2024 wurden alle Kontrollen, Mängel und Reparaturmaßnahmen somit elektronisch erfasst und dokumentiert.

Grundstück und Gebäude

Die in 2023 begonnene Erneuerung des Daches im Schreinereibereich konnte Mitte März 2024 abgeschlossen werden.

Die Installation der Photovoltaikanlage bei unserem Bauhof konnte ebenfalls bis Ende März 2024 durch Fa. Solkraft in Miltenberg weitestgehend abgeschlossen werden.

Unser Bauhof konnte im Berichtsjahr 2024 nach jahrelanger ungenügender Internetanbindung an das Glasfasernetz angeschlossen werden, was die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich extrem verbesserte. Weiterhin konnte für die Erfassungsgeräte der Baumkontrolle, Spielplatzkontrolle sowie für die Diagnosegeräte in der Werkstatt ein WLAN eingerichtet werden.

3. Entwicklung der Bilanz 2021 - 2024

	2021	2022	2023	2024
<u>Anlagevermögen</u>				
Immaterielle Vermögensgegenstände	585,00	0,00	8.977,00	6.618,00
Sachanlagen	2.363.958,00	2.324.692,00	2.214.053,00	2.529.167,00
<u>Umlaufvermögen</u>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.326,95	15.070,85	17.744,50	13.948,29
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.396,68	100.486,11	143.824,39	140.814,23
Sonstige Vermögensgegenstände	12.618,81	369,12	249,56	2.764,76
Kassenbestand (Bank / Barkasse)	17.879,66	21.570,82	49.635,62	145.347,85
Aktivseite	2.464.765,10	2.462.188,90	2.434.484,07	2.838.660,13

	2021	2022	2023	2024
<u>Eigenkapital</u>				
Stammkapital	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00
Allgemeine Rücklage	542.973,24	542.973,24	542.973,24	542.973,24
Gewinnvortrag	0,00	52.568,35	161.690,40	218.749,09
Jahresgewinn / -verlust (-)	52.568,35	109.122,05	57.058,69	-8.624,83
<u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>	127.379,92	111.091,92	94.803,92	78.515,92
<u>Rückstellungen</u>	41.622,51	61.858,86	82.025,33	76.344,87
<u>Verbindlichkeiten</u>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.148.714,44	1.050.111,72	950.917,54	1.393.766,92
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.053,36	24.721,53	28.519,81	19.345,88
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und ihren anderen Eigenbe- trieben	6.453,28	0,00	7.530,88	6.543,14
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	9.741,23	8.964,26	11.045,90
Passivseite	2.464.765,10	2.462.188,90	2.434.484,07	2.838.660,13

4. Entwicklung der Produktivität

Verteilung der Mitarbeiterstunden / Jahr

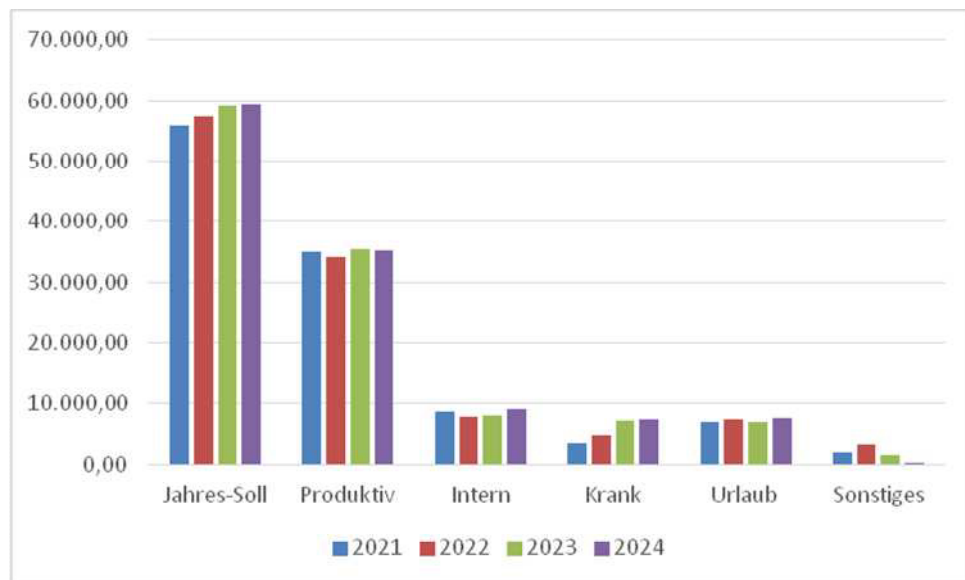
	Jahres-Soll	Produktiv	Intern	Krank	Urlaub	Sonstiges
2021	55.831,23	34.996,00	8.648,76	3.456,75	6.890,46	1.842,43
2022	57.366,74	34.249,75	7.924,75	4.690,47	7.360,10	1.168,27
2023	59.145,14	35.501,25	8.119,37	7.109,05	6.990,93	1.424,54
2024	59.380,78	35.250,50	9.127,55	7.329,75	7.608,39	64,59

Jahres-Soll = Jahresarbeitsstunden x Anzahl Mitarbeiter

Produktiv = Verrechenbare Stunden gegenüber Stadt / Eigenbetrieben / Dritten

Intern = Verwaltung, Unterhaltung Immobilie und Fahrzeuge/Geräte

Sonstige = Zeitzuschläge, Überstunden, Erziehungsurlaub (unbezahlter Urlaub), etc.



Durch langzeitkranke Mitarbeiter ist der Krankenstand mit 12,34 % gegenüber dem Vorjahreswert (12,02 %) noch einmal leicht angestiegen.

Die intern angefallenen Stunden 2024 sind mit 15,37 % gegenüber dem Vorjahr (13,73 %) ebenfalls angestiegen.

Die produktiven Arbeitsstunden sind mit 59,36 % gegenüber 2023 (60,02 %) rückläufig.

5. Personalentwicklung

Der Mitarbeiter, welcher aus dem Gärtnerteam in die Baumkontrolle gewechselt ist, konnte in der 2. Jahreshälfte 2024 durch einen neuen Kollegen ersetzt werden. Des Weiteren konnte für einen zum Ende des Berichtsjahres ausgeschiedenen Vorarbeiter intern ein Nachfolger gefunden werden. Als Ersatz dafür konnte zum 1. Januar 2025 wieder ein Maler eingestellt werden.

Auch im vor uns liegenden Jahr 2025 werden wieder 3 Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Stellen auch wieder adäquat besetzt werden können.

Mit jedem Ausscheiden eines älteren Mitarbeiters wird die Europäische Führerscheintrichtlinie mehr und mehr zum Problem. Durch die europäische Vereinheitlichung und die Modifizierungen der Klassenzuschnitte sowie die Abschaffung der Wehrpflicht sind heute viele Bewerber nur im Besitz des Führerscheines der Klasse B oder BE (zulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t), womit man beim Bauhof nur wenige Fahrzeuge fahren darf.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten sich wie jedes Jahr wieder dem umfangreichen Ausbildungsprogramm für sicherheitstechnische Schulungen stellen.

Die Gesamtzahl der Stellen (Stand 31.12.2024) von 30,33 beinhaltet 2,41 Vollzeitstellen für Betriebsleitung und Verwaltung.

Die Anforderungen an Vorgesetzte sowie Mitarbeiter/innen in Sachen Arbeitsschutz und Unfallverhütung sind weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Anzahl der durchzuführenden sicherheitstechnischen Unterweisungen liegt bei 20 – 26 verschiedenen zu bearbeitenden Themenbereichen. Aufgrund dieses Problems bedient sich unser Betrieb seit längerem einem internetbasierten Unterweisungssystem. Hinzugekommen sind die jährlich sich wiederholenden sicherheitstechnischen Überprüfungen von Pkw und Klein-Lkw sowie die sicherheitstechnische Überprüfung von Maschinen. Auch für diesen Bereich wurde ein Mitarbeiter ausgebildet. Dies betrifft ca. 40 Fahrzeuge und Anhänger sowie

rd. 100 Geräte und Maschinen. Die Prüfungen sind jährlich durchzuführen und zu dokumentieren, was mit einem erheblichen Zeitaufwand einhergeht.

6. Entwicklung des Fahrzeug- und Maschinenparks

Die für alle Fahrzeuge und größeren Maschinen/Geräte einzeln erfassten Unterhaltungskosten sowie die ins Verhältnis gesetzten Einsatzstunden sind maßgebliche Indikatoren für zukünftige Entscheidungen. Der Fahrzeug- und Maschinenpark passt sich bei Ersatzbeschaffungen auch immer wieder neuen technischen Standards an.

Um die bei unserem Bauhof angesiedelten Aufgaben auch logistisch bewältigen zu können, wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr zwei ins Alter gekommene Geräteträger mit einem Kostenvolumen von 340.000,00 € ersatzbeschafft.

Des Weiteren wurde ein 18 Jahre alter Schmalspurschlepper durch ein Gebrauchtgerät ersetzt. Für Baum und Heckenschnittarbeiten wurde ein 19 Jahre alter Holzhäcksler-Anhänger durch einen leistungsstarken Hacker auf Raupenfahrwerk substituiert. Hierdurch kann der Heckenschnitt in der Regel vor Ort verbleiben und es können teure Abfuhrtransporte vermieden werden.

Die Ersatzbeschaffung einer Formatkreissäge in unserer Schreinerei konnte im Berichtsjahr aufgrund unklarer Umstrukturierungsplanung noch nicht durchgeführt werden. Da die vorhandene Maschine aber nicht mehr den gültigen Sicherheitsvorschriften entspricht, besteht hier Handlungsbedarf.

7. Investitionsentwicklung

Fahrzeuge und Maschinen

Die nachfolgend genannten Fahrzeuge sollen im Jahr 2025 ersetzt werden.

Technische Anlagen, Maschinen

• Mitsubishi Gärtner	ERB-MI 225	45.000,00 €
• VW-Pritsche Vielbrunn	ERB-MI 219	45.000,00 €
• Fahrzeug Stadtreinigung	ERB-MI 272	70.000,00 €
• Anhänger Walze	ERB-334	10.000,00 €
• Streugerät AXEO 6.1 Winterdienst		5.000,00 €
• Einachs-Mäher Kombi		20.000,00 €
• Aufsitzmäher Ersatz Vielbrunn		16.000,00 €
• Hardware Telekommunikation		8.000,00 €
• GWG's		3.000,00 €
• Kleingeräte/Maschinen		8.000,00 €

Es gibt einen Beschluss der Betriebskommission, die Entwicklung am Markt abzuwarten und separat zu beraten, ob ein E-Fahrzeug beschafft werden soll.

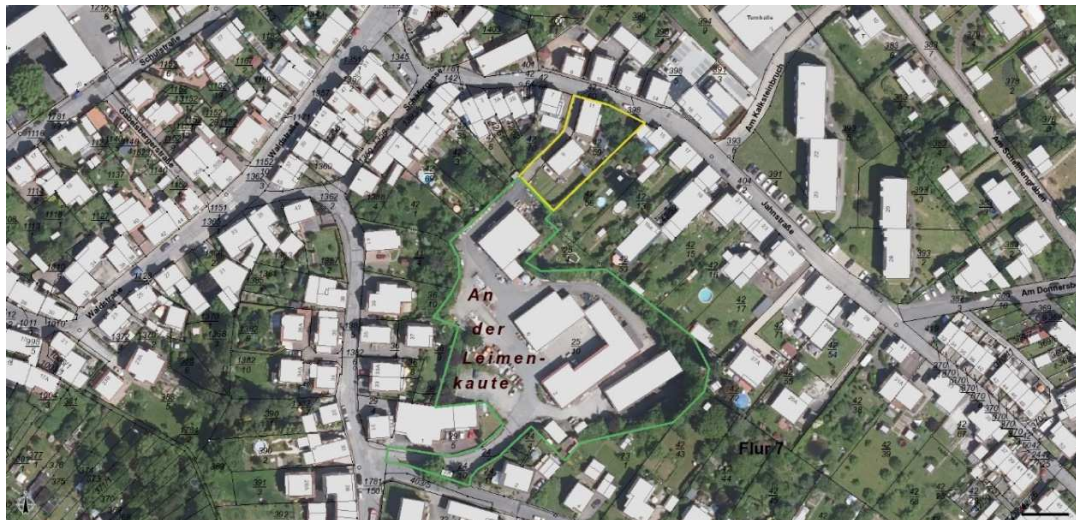
Die mittelfristige Bedarfsplanung für den Fahrzeug- und Maschinenpark bis 2031 ist in der nachfolgenden Tabelle unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwandes dargestellt.

Fahrzeug	Kennz.	Baujahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
LADOG T 1700	Mi 221	2020							190.000,00 €
EPOKE Streugerät IGLOO		2009			30.000,00 €				
Bertsche Keilpflug		2009					9.000,00 €		
Dücker MBM Auslegemulcher		2020							50.000,00 €
Bertsche Keilpflug		2009					9.000,00 €		
Streuer EPOKE IGLOO m. Erhöhung		2007		30.000,00 €					
EPOKE-Räumschild FK/G0		2002				6.000,00 €			
Streugerät-Rauch AXEO 2.1		2011	5.000,00 €						
HANSA Friedhofsbagger		1998		80.000,00 €					
LADOG T 1250	Mi 207	2020					160.000,00 €		
EPOKE Igloo-Streuer		2016				25.000,00 €			
Stapler LINDE H 25 D	ohne	1999				50.000,00 €			
Radlader ALB5		2003			60.000,00 €				
Bagger – Bobcat 435		2005		70.000,00 €					
LKW - Kran Mercedes	Mi 60	2017						160.000,00 €	
LKW - MAN	Mi 216	2013				160.000,00 €			
EPOKE-Streuer SALZ I		2013				36.000,00 €			
VW-Crafter Transporter	Mi 208	2012			45.000,00 €				
Skoda Yeti	Mi 4	2017						40.000,00 €	
Mitsubishi-Kipper Gärtner neu Kasten	Mi 225	2010	45.000,00 €						
Bus - Weiten-Gesäß neu Kasten??	Mi 68	2015			45.000,00 €				
Bus - Maler	Mi 259	2013			45.000,00 €				
Bus - Gärtner Kipper	Mi 115	2012		45.000,00 €					
Bus - Gärtner Kipper	Mi 226	2011			45.000,00 €				
Bus - Schreiner	Mi 265	2018							45.000,00 €
Bus - Vielbrunn	Mi 219	2009	45.000,00 €						
Bus - Spielplatzdokter	Mi 220	2018							45.000,00 €
Kipper - Schmitz	Mi 263	2018						50.000,00 €	
LKW - Piaggio Stadtreinigung	Mi 272	2018	70.000,00 €						
Anhänger-Walze	334	1992	10.000,00 €						
Presslufthammer KAESER	220	2001					18.000,00 €		
Streugerät Rauch AXEO 6.1		2011							
ISEKI-Rasentraktor SXG	Mi 14	2012		28.000,00 €					
Tiefbordanhänger Bobcat	250	2005					30.000,00 €		
Anhänger Kipper Tandem 8,6 t	6365	2000					20.000,00 €		
Einachs-Mäher Kombi neu			20.000,00 €						
Aufsitzmäher Vielbrunn			16.000,00 €						
GWG's			3.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Kleingeräte/Maschinen			8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Gesamtinvestitionsbedarf / Jahr			222.000,00 €	266.000,00 €	283.000,00 €	290.000,00 €	259.000,00 €	263.000,00 €	343.000,00 €

Grundstück

An das Gelände des Bauhofes schließt in nördlicher Richtung ein weiteres städtisches Grundstück mit den Gebäuden Jahnstraße 9 und 11 an. Aufgrund des sehr schlechten Zustandes dieser Gebäude wird von Bauhofseite darauf hingewiesen, dass hier die einzige Erweiterungsmöglichkeit für das Bauhofgrundstück liegt. Diese Fläche wäre dringend nötig für mehr Lagerplatz und Parkplätze.

Diese Situation sollte bei zukünftigen Entscheidungen in diesem Bereich mit bedacht werden.



Halle Malerwerkstatt und Kfz-Werkstatt

Die Halle, in der Kfz-Werkstatt und Malerwerkstatt untergebracht sind, ist grundsätzlich in einem relativ guten Zustand. Die Eindeckung des Hallendaches besteht jedoch aus asbesthaltigen Faserzementplatten und muss mittelfristig ausgetauscht werden. Da die Halle beheizt ist, muss langfristig dafür Sorge getragen werden, dass die nicht gedämmten Hallentore durch geeignete ersetzt werden. Ebenso muss die ungedämmte Betondecke mit einer geeigneten Wärmedämmung versehen werden. Die Arbeiten für die Dacherneuerung sind für 2026 angedacht.



7. Finanzlage und Liquiditätsentwicklung

Die Umbaumaßnahmen 2013/2014 und die daraus resultierenden Darlehen, die Rückzahlung der Darlehen für beschaffte Fahrzeuge, die Umbaumaßnahme der Fahrzeughalle 2018/2019 sowie die Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge belasten den Bauhof ab 2025 mit ca. 230.000,00 € für Zins und Tilgung.

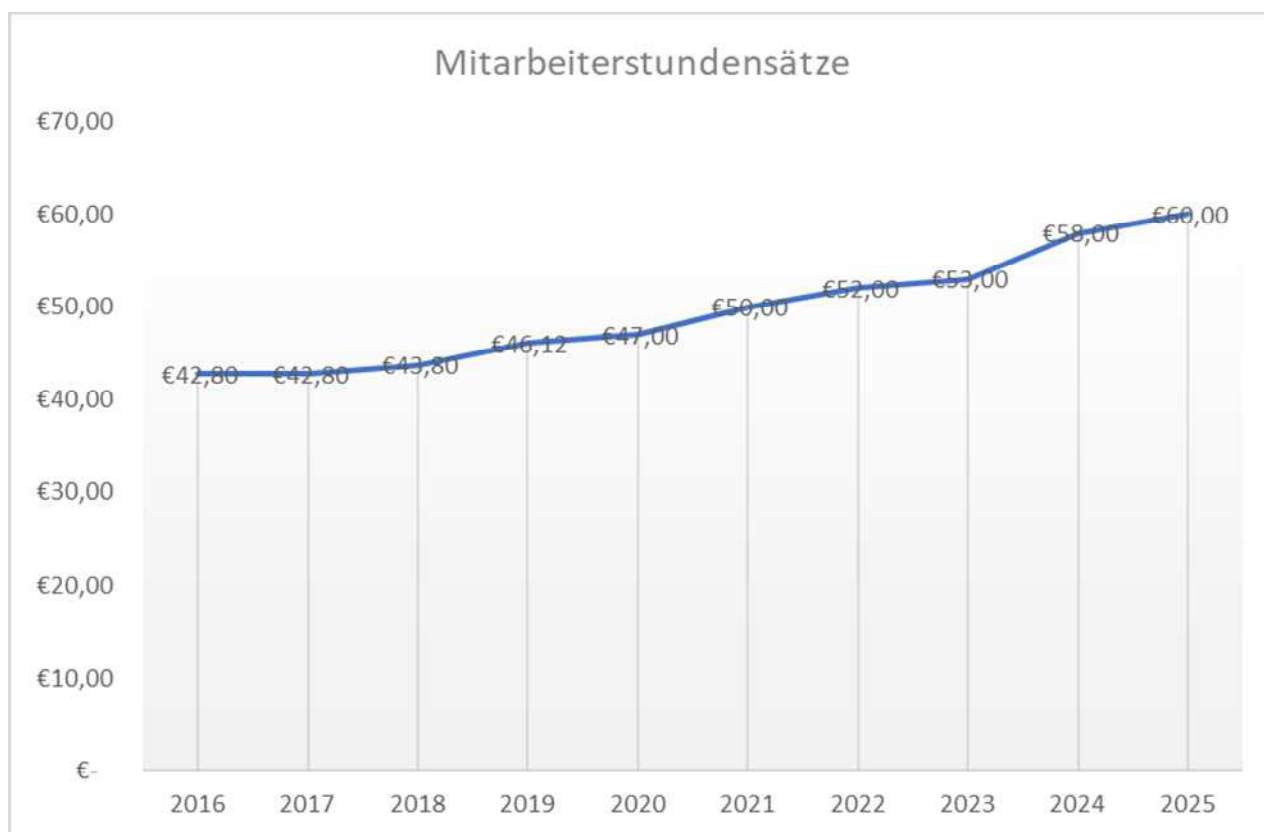


8. Kassensituation

Bei Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2001 wies das Konto des Eigenbetriebs 0,00 DM Guthaben auf und war mit einem Kassenkreditrahmen von 500.000,00 DM versehen.

Aufgrund des vierteljährigen Abrechnungssystems mit der Verwaltung muss der komplette interne Aufwand des Eigenbetriebes für 3 Monate (incl. Löhne der Mitarbeiter) vorfinanziert werden. Nach Quartalsende werden die im zurückliegenden Quartal erbrachten Leistungen dann mit der Verwaltung abgerechnet. Bis die Gelder dann auf dem Konto eingehen, vergeht weitere Zeit.

Um Schwankungen im Bereich der liquiden Mittel kompensieren zu können und eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebes zu vermeiden, wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ab 2022 auf 700.000,00 € festgesetzt. Um die Kassensituation langfristig sichern zu können, werden die Mitarbeiterstundensätze an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Durch diese Anpassungen sollte es ab 2026 wieder möglich sein, den Kreditrahmen für Liquiditätskredite zu senken.



Außerdem werden seit 2020 die Kosten für Friedhofstechnik und Winterdienstgerätschaften wegen der doch hohen Investitionskosten und der geringen Einsatzzeiten nicht mehr nach Betriebsstunden, sondern kostendeckend nach Aufwand incl. Abschreibung mit dem dafür zuständigen Budget verrechnet.

9. Trennung von Personalaufwand und Aufwand für Maschinen

Aus der nachfolgenden Aufstellung sind die zurzeit gültigen Verrechnungssätze für unseren Betrieb ersichtlich.

Bezeichnung	Verrechnungssatz/ Std. ab 01.01.2024	Verrechnungssatz/ Std. ab 01.01.2025
Mitarbeiter	58,00 €	60,00 €
Reinigungskraft	32,00 €	32,00 €
Anhängeleiter	30,00 €	30,00 €
Straßenkehrmaschine	50,00 €	50,00 €
Friedhof-Bagger	58,00 €	58,00 €
Mobilkompressor	24,00 €	24,00 €
Walze - Verdichter	37,00 €	37,00 €
Bosser-Verdichter	13,00 €	13,00 €
Rüttelplatte	13,00 €	13,00 €
Kernlochbohrgerät	40,00 €	40,00 €
Geräteträger	45,00 €	45,00 €
ISEKI Schlepper Winter	33,00 €	33,00 €
Radlader/Kehrmaschine	58,00 €	58,00 €
Radlader	46,00 €	46,00 €
Geräteträger-Ausleger	58,00 €	58,00 €
Holzhäcksler Schliessing	40,00 €	40,00 €
Bobcat-Astschneider	52,00 €	52,00 €
Geräteträger	45,00 €	45,00 €
Geräteträger - Wildkrautbürste	54,00 €	54,00 €
Bagger - Bobcat	48,00 €	48,00 €
Minibagger Takeuchi	--	35,00 €
Sodenschneider	24,00 €	24,00 €
Heißluftgerät/Wildkrautbeseitigung	25,00 €	25,00 €
Wildkrautbürste / Unkrautbiene	14,00 €	14,00 €
LKW MAN TGM 13.250	53,00 €	53,00 €
Iseki Schlepper ERB-MI 14	22,00 €	22,00 €
Iseki Schlepper ERB-MI 69	38,00 €	38,00 €
Iseki - Kehrmaschine ERB-MI 69	52,00 €	52,00 €
Iseki - Seilwinde ERB-MI 69	56,00 €	56,00 €
Geräteträger - Grünpflege	52,00 €	52,00 €
Iseki Schlepper ERB-MI 262	33,00 €	33,00 €
LKW Mercedes	44,00 €	44,00 €
LKW-Kran Mercedes	73,00 €	73,00 €
Kärcher - Heißwassergerät	20,00 €	20,00 €
Gießfahrzeug	22,00 €	22,00 €

10. Ausblick sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Von einem kommunalen Bauhof wird die fachliche Kompetenz erwartet wie bei einem Handwerksbetrieb, welcher sich auf eine Fachrichtung wie z.B. Hoch-/Tiefbau, Innenausbau, Gartenbau, Tischler-/Schreinerhandwerk oder Malerhandwerk spezialisiert hat. Durch die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung in unserem Land werden bei Ausschreibungen für kleine Gewerke oft keine Angebote von Firmen abgegeben und diese Arbeiten können im Prinzip nur durch den kommunalen Bauhof ausgeführt werden. Dies heißt, immer wieder in den Regelablauf eines Bauhofes einzugreifen und Zeitfenster für solche kleineren Gewerke zu schaffen, welche nicht selten terminlich fixiert sind. Speziell bei dringenden Straßenreparaturen wird es immer schwieriger, Firmen zu finden, die eine zeitnahe Reparatur gewährleisten können. In diesen Fällen muss dann beim Bauhof reagiert werden.

Derzeit sind beim Bauhof 28 Vollzeitarbeitskräfte und 5 Teilzeitkräfte beschäftigt.

Das zunehmende Bewusstsein für Umwelt- und Naturschutz bei den Menschen bringt auch bei den kommunalen Bauhöfen Veränderungen mit sich. Um den Weg hin zur extensiven Grünflächenpflege beschreiten zu können, erfordert dies ein Umdenken bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Grünpflege, welche bisher auch in unserer Stadt auf kurz geschnittenen Rasen, in Form geschnittene Sträucher und akkurat angelegte Blumeninseln ausgelegt war, wird sich z.T. massiv verändern. Mittlerweile gibt es an mehreren Stellen in der Stadt Flächen, auf denen Blühwiesen angelegt wurden. Hier gibt es auch wieder unterschiedliche Meinungen in der Bürgerschaft. Zum einen gibt es auf mehrere Jahre ausgelegte Blühflächen, welche zur Erhaltung der Artenvielfalt von Insekten angelegt werden. Diese Flächen verlieren jedoch schnell an Blütenvielfalt und es bildet sich für den nicht kundigen Bürger ein eher unansehnliches Gestrüpp. Zum anderen gibt es die Blühflächen, die mit Aufwand und Maschineneinsatz jährlich neu angelegt werden müssen. Hier entstehen dann bunte Blühflächen fürs Auge. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, dass man die Blühflächen nicht dauerhaft an festen Stellen anlegen kann, da sich die Blüten immer spärlicher entwickeln und es zu einer sog. Bodenmüdigkeit kommt.

Des Weiteren entsteht durch pestizidfreie Unkrautbeseitigung ein enormer Mehraufwand an Personalkosten und man kann mittlerweile davon ausgehen, dass die Wildkrautvegetation mit pestizidfreien Verfahren auf Dauer nicht in den Griff zu kriegen ist.

Das in 2023 eingeführte EDV-unterstützte Baumkataster konnte in 2024 soweit mit Leben gefüllt werden, dass nach derzeitigem Stand die städtischen Bäume erfasst sind und wir 2024 in die Regelkontrolle einsteigen konnten. Hier gilt es noch ablauftechnisch im Hinblick auf Verwaltung, Kontrolltätigkeit, Maßnahmen Erfassung und -ausführung weiter zu optimieren. Die Praxis hat bisher gezeigt, dass Bäume vereinzelt noch nicht erfasst sind. Diese werden dann durch unseren Mitarbeiter in das System eingepflegt.

Aufgrund von hinzugekommenen Aufgaben wie Pflegearbeiten und Beseitigung von illegal abgelagertem Müll in Ortsdurchfahrtsbereichen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, die zunehmenden Baumpflegearbeiten, die pestizidfreie Beseitigung von Unkraut sowie die durch lange Trockenperioden deutlich umfangreicheren Bewässerungs- und Gießarbeiten an Zierpflanzen und Bäumen und die mittlerweile in Eigenregie auszuführende Rattenbekämpfung im Abwassersystem wurde der Bauhof ab 2023 mit einer zusätzlichen Vollzeitstelle ausgerüstet.

Der Betriebsleiter des Bauhofes ist seit Jahren mit allen Bauhöfen im Kreis Darmstadt-Dieburg durch das dort regelmäßig stattfindende „Bauhofleitertreffen“ vernetzt und konnte auch hier im Odenwaldkreis wenigstens teilweise eine solche Vernetzung herstellen. Im Odenwaldkreis haben leider einige kleinere Gemeinden den Vorteil einer guten Vernetzung noch nicht erkannt. Die Bauhöfe sind in ständigem Kontakt zu prüfen, welche sinnvollen Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit möglich sind oder wie man sich ergänzen kann. Ganz nach dem Motto „es muss nicht jeder das Rad neu erfinden“.

Da der derzeitige Betriebsleiter zum 30.04.2026 aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet, wurde die Stelle zur Neubesetzung ab 01. September 2025 ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren läuft noch bis Ende April. Es ist angedacht, die neue Betriebsleitung in einem mehrmonatigen Onboarding in die Praxis einzuführen.

Insgesamt sind aufgrund der Betriebsstruktur des Eigenbetriebes Risiken, wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder künftige wirtschaftliche Bestandsgefährdungen nicht zu erwarten. Besondere Risiken bestehen nicht, risikobehaftete Investitionen sind nicht geplant. Die Rücklagen des Eigenbetriebes stellen eine ausreichende finanzielle Grundsicherung dar. Aufgrund dessen, dass es noch keinen Tarifabschluss für 2025 gibt, bleibt die Entwicklung des Mitarbeiterstundensatzes für 2026 abzuwarten.

11. Weitere Sachverhalte nach § 26 des Eigenbetriebsgesetzes

- a) Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Diesbezügliche Änderungen gibt es nicht.

- b) Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	Stamm- kapital €	Allgemeine Rücklage €	Gewinn- vortrag €	Jahres- ergebnis €	Gesamt €
Stand 1. Januar 2024	500.000,00	542.973,24	161.690,40	57.058,69	1.261.722,33
Ergebnisverwendung 2023	0,00	0,00	57.058,69	-57.058,69	0,00
Jahresergebnis 2024	0,00	0,00	0,00	-8.624,83	-8.624,83
Stand 31. Dezember 2024	500.000,00	542.973,24	218.749,09	-8.624,83	1.253.097,50

Entwicklung der Rückstellungen

	01.01.2024	Verbrauch Auflösung	V A	Zuführung	31.12.2024
Jahresabschluss und Prüfung	5.414,50	5.414,50	V	5.176,50	5.176,50
Urlaubsansprüche und Überstunden	76.610,83	76.610,83	V	71.168,37	71.168,37
	<u>82.025,33</u>	82.025,33	V	76.344,87	<u>76.344,87</u>

c) Personalaufwand

	2023	2024
Entgelt	1.288.209,30	1.397.924,30
Sozialabgaben	255.655,68	298.683,96
<u>Aufwendungen für Altersversorgung</u>	<u>98.729,01</u>	<u>116.043,69</u>
Summe Personalaufwand	1.642.593,99	1.812.651,95

Zum 31.12.2024 beschäftigte der Eigenbetrieb 32 Mitarbeiter.

Michelstadt, den 14. April 2025

Heike Kiehl

Heike Kiehl

Stellv. Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt, Michelstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Isenburg, 13. Mai 2025



HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

Tabellarische Übersicht
über die
rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen
des
Eigenbetriebs
Bauhof der Stadt Michelstadt
Michelstadt

Firma:	Bauhof der Stadt Michelstadt
Rechtsform:	Kraft Satzung wird der Eigenbetrieb als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen geführt.
Sitz:	Michelstadt
Betriebssatzung:	Vom 12. Februar 2001, gültig in der Neufassung vom 17. Juni 2014.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Gewässer, Sportanlagen, der Winterdienst und sonstige Dienstleistungen für die Stadt und ihre Eigenbetriebe. Der Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Michelstadt“ stellt sämtliche anfallenden Dienstleistungen, die von ihm für die Stadt Michelstadt oder Dritte ausgeführt werden, den jeweiligen Fachbereichen sowie den anderen Eigenbetrieben oder Dritten in Rechnung.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 500.000,00

Organe:	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt Magistrat der Stadt Michelstadt Betriebskommission Betriebsleitung
Stadtverordnetenversammlung:	Die Stadtverordnetenversammlung (§ 5 EigBGes) entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.
Magistrat:	Der Magistrat der Stadt Michelstadt (§ 8 EigBGes) hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielsetzungen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.
Betriebskommission:	Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 4 der Betriebssatzung und § 7 EigBGes). Zur Zusammensetzung im Berichtsjahr wird auf den Anhang (Anlage III, Blatt 5) verwiesen. Im Berichtsjahr kam die Betriebskommission des Eigenbetriebs zu drei Sitzungen zusammen. In diesen fasste die Betriebskommission Beschlüsse bzw. bereitete diese für die Stadtverordnetenversammlung in folgenden wichtigen Angelegenheiten vor:
Betriebsleitung:	Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes und § 3 der Betriebssatzung. Als Betriebsleiter bestellt sind Herr Harald Krüger, Betriebsleiter Frau Heike Kiehl, Stellvertretende Betriebsleiterin

Jahresabschluss:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Nach § 26 EigBGes a. F. hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Betriebskommission besteht eine Geschäftsordnung. Für die Betriebsleitung besteht keine Geschäftsordnung. Ein Geschäftsverteilungsplan besteht ebenfalls nicht.

Schriftliche Weisungen sind in der Eigenbetriebssatzung enthalten.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu drei Sitzungen zusammengetreten. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen. Was ist mit Magistrat und Stadtverordnetenversammlung?

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Harald Krüger ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte und detaillierte Darstellung der Bezüge der Betriebsleitung ist im Jahresabschluss des Eigenbetriebs nicht enthalten. Es wurde zulässigerweise von der Schutzklausel (§ 286 Abs. 4 HGB) Gebrauch gemacht.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein den gestellten Anforderungen entsprechender Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, ist vorhanden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht angepasst wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es existieren keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention. Die Geschäftsführung hat nach den uns erteilten Auskünften eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Stadt Michelstadt und ihren Eigenbetrieben vom 1. Juni 2015 zur Kenntnis genommen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Eigenbetrieb erledigt vor allem Tätigkeiten für die Stadt Michelstadt.

Es existieren Vergaberichtlinien für die Auftragsvergabe und Dienstvereinbarungen für das Personalwesen.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht grundsätzlich eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das für den Eigenbetrieb eingerichtete Planungswesen entspricht seiner Größe und dem Umfang seines operativen Geschäfts.

Für den Eigenbetrieb wird der gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsplan erstellt (§ 15 EigBG), der aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan und einer Stellenübersicht besteht, und dem eine Finanz – und Investitionsplanung beigelegt ist. Der Wirtschaftsplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von einem Jahr.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planungsabweichungen werden systematisch jeden Monat von der Betriebsleitung mittels einer Abweichungsanalyse der wesentlichen Komponenten der Planung untersucht. Jede Form der Planungsgestaltung muss genehmigt werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen inklusive Kostenrechnung erfüllt die Bedürfnisse des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Dieses wird wegen der überschaubaren Größe von dem Betriebsleiter übernommen in Kooperation mit der Abteilung Finanzen der Stadt Michelstadt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management in Form eines Cash-Pools besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden.

Das bestehende Forderungsmanagement gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Controlling des Eigenbetriebs entspricht nach unseren Feststellungen grundsätzlich den Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Betriebsführung überprüft die Entwicklung des Eigenbetriebes auf Grundlage von internen Kennzahlen und setzt die Betriebskommission in Kenntnis.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb ist an keinem Unternehmen beteiligt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat kein Risikofrüherkennungssystem implementiert. Daher entfällt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen aus diesem Fragenkatalog.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Der Eigenbetrieb ist grundsätzlich nicht berechtigt, autonom entsprechende Geschäfte abzuschließen. Am Bilanzstichtag bestanden keinerlei Abschlüsse über solche Geschäfte. Daher entfällt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen aus diesem Fragenkatalog.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Stelle, die ausschließlich die Aufgaben einer internen Revision wahrnimmt, besteht nicht. Mithin entfällt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen aus diesem Fragenkatalog.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Feststellungen wurden derartige Kredite im Berichtsjahr nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden anhand des Investitionsplanes überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsjahr 2024 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im Zusammenhang mit Investitionen eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission erstattet die Betriebsleitung regelmäßig Bericht über die Lage des Eigenbetriebs und seine Entwicklung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet.

Über ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen liegen uns keine Informationen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission in der Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 44,1 % (Vorjahr 51,8 %). Damit verfügt der Eigenbetrieb über ausreichend Eigenkapital.

Wesentliche Verpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine öffentlichen Zuschüsse erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Es liegt keine Segmentierung vor.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse dahin gehend ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgaben zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne, gesondert zu erwähnende verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung waren, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Gesondert zu erwähnende Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Eine der Ursachen des Jahresverlustes war die Steigerung des Personalaufwands um 10,3 %.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Um die Ertragslage zu verbessern, sollen die Mitarbeiterstundensätze an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erteilte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen; in den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 84a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfestellung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch bei Buchführungsaufträgen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangel einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbssteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

HRB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Frankfurter Straße 53-55
63263 Neu-Isenburg

Telefon: 0 61 02 / 79 75-0
Telefax: 0 61 02 / 79 75-90

Email: HRB.Treuhand@t-online.de
Internet: www.hps-hrb.de